



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

29.11.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Volmering
Telefon: 492-2030
Volmering@stadt-
muenster.de

Betrifft

Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge

04.12.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in der Produktgruppe

- 0503 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ in Höhe von 2,5 Mio. Euro im Zusammenhang mit den Beratungen und Leistungen bei Behinderung
- 06 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ in Höhe von 9,6 Mio. Euro für Leistungen nach dem Kinderbildungsgesetz (Kibiz),
- 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ in Höhe von 15,8 Mio. Euro für Aufwendungen in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen sowie der Eingliederungshilfen

wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Zustimmung zu den überplanmäßigen Mittelbereitstellungen ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen verbunden:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe			

Zeile	15	Transferaufwendungen	2024	2.500.000	
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2024	9.600.000	
Produktgruppe	0605	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien			
	15	Transferaufwendungen	2024	15.800.000	

Die Mehrbedarfe in der Produktgruppe 0503 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ werden gedeckt

durch Mehrerträge aus der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben (Produktgruppe 0501 „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende“, Zeile 01 „Steuern und ähnliche Abgaben“) in Höhe von 1,0 Mio. Euro, durch Mehrerträge bei den Verwarnungs- und Bußgeldern (Produktgruppe 0203 „Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten“, Zeile 07 „Sonstige ordentliche Erträge“) in Höhe von 0,5 Mio. Euro und durch Minderaufwendungen bei den Kostenerstattungen im Bereich Rettungsdienst (Produktgruppe 0210 „Rettungsdienst“, Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“) in Höhe von 1,0 Mio. Euro.

Die Deckung des Mehrbedarfs in Höhe von 9,6 Mio. Euro in der Produktgruppe 06 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ erfolgt im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung durch Mehrerträge in der Produktgruppe selbst.

In der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ werden die Mehrbedarfe im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung durch Mehrerträge und Minderaufwendungen in Höhe von 11,4 Mio. Euro gedeckt. Die verbleibenden 4,4 Mio. Euro werden durch Minderaufwendungen bei der unterjährigen Bewirtschaftung für Zinsen (Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 20 „Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen“) in Höhe von 2,0 Mio. Euro, durch Mehrerträge bei der Gewinnausschüttung citeq (Produktgruppe 0115 „IT-Management (citeq)“, Zeile 19 „Finanzerträge“) in Höhe von 720.000 Euro, durch Mehrerträge bei der Gewinnausschüttung der Stadtwerke Münster GmbH (Produktgruppe 1501 „Anteile an Unternehmen“, Zeile 19 „Finanzerträge“) in Höhe von 730.000 Euro, durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 01 „Steuern und ähnliche Abgaben“) in Höhe von 600.000 Euro und durch Minderaufwendungen bei der Landschaftsumlage (Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 15 „Transferaufwendungen“) in Höhe von 350.000 Euro gedeckt.

Begründung:

Aufgrund der unterjährigen Entwicklungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Sozialen Leistungen besteht die Notwendigkeit ergänzend zu den im Haushaltplan 2024 veranschlagten Ansätzen zusätzliche Aufwandsermächtigungen für die Förderung von Kindern in Tagesbetreuung, für die erzieherischen und wirtschaftlichen Hilfen für Familien und für die Sicherung besonderer sozialer Bedarfe bereitzustellen. Da der zusätzliche Bedarf durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann, schlägt die Verwaltung den Weg der überplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO NRW vor. Nach § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster bedarf die überplanmäßige Mittelbereitstellung aufgrund der Höhe der in Rede stehenden Beträge der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung besteht nicht. Eine Nachtragssatzung samt zugehörigen Nachtragshaushaltsplan ist nach § 81 Abs. 2 GO NRW zu erlassen, wenn sich u. a. zeigt, dass

- ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Der Haushaltsplan 2024 wurde vom Rat am 13.12.2023 mit einem Defizit im Ergebnisplan von 56.650.710 Euro für das Jahr 2024 beschlossen. Da der zusätzliche Bedarf im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Sozialen Leistungen durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann, hat die überplanmäßige Mittelbereitstellung keine Auswirkung auf den Jahresfehlbetrag. Anhaltspunkte für eine erhebliche Erhöhung des Jahresfehlbetrages aus anderen Gründen sind derzeit nicht ersichtlich.

- zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die zusätzlichen Aufwendungen belaufen sich in der Produktgruppe 06 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ auf 9,6 Mio. Euro, in der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ auf 15,8 Mio. Euro und in der Produktgruppe 0503 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ auf 2,5 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 0,59 Prozent (Produktgruppe 06 01), 0,97 Prozent (Produktgruppe 06 05) bzw. 0,15 Prozent (Produktgruppe 05 03) an den Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans 2024 in Höhe von 1.622.213.790 Euro und somit nicht einem erheblichen Umfang.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 0503 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“

Bis zum Ende des laufenden Jahres erwartet die Verwaltung einen Mehrbedarf im Produkt 050302 „Beratung und Leistungen bei Behinderung“ in Höhe von 4,7 Mio. Euro.

Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden in erster Linie Aufwendungen für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter finanziert. Die Aufwendungen in diesem Bereich steigen seit Jahren kontinuierlich an. Die Kostensteigerung ergibt sich zum einen aus einem Anstieg der Fallzahlen. Zum anderen wurden die Leistungsentgelte der meisten Anbieter zum Schuljahresbeginn 2024/2025 wieder erhöht.

Dieser Mehrbedarf kann im Umfang von 2,2 Mio. Euro im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung durch Mehrerträge insbesondere im Bereich der Bundeserstattungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII aufgefangen werden. Es verbleibt somit bis zum Ende des Jahres 2024 ein nicht im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung zu kompensierender Mehrbedarf in der Produktgruppe 0503 in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 06 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“

In dem Bereich „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ entsteht durch höhere Zuschusszahlungen an freie Träger auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes ein Mehrbedarf von 9,6 Mio. Euro. Dieser Mehrbedarf kann vollständig im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung durch Mehrerträge i. H. v. 19,5 Mio. Euro in der gleichen Produktgruppe gedeckt werden. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die Verwaltung mit einer erheblichen finanziellen Entlastung durch eine vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW angekündigte und vom Landeskabinett am 19.11.2024 beschlossene Rechtsverordnung zur Anpassung des Belastungsausgleiches Jugendhilfe rechnet. Danach ist von zusätzlichen Erträgen für die Stadt Münster im Jahr 2024 in Höhe von rund 11,0 Mio. Euro auszugehen. Zudem können die Mehrerträge genutzt werden, um weitere Bedarfe innerhalb des Budgets des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zu decken.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen im Bedarfsfall zu gewähren. Es handelt sich um Leistungen, die als Pflichtaufgabe zu erfüllen sind (Rechtsanspruch).

Die noch zur Verfügung stehenden Ansätze im Haushaltsplan 2024 werden nicht ausreichen, um die Gewährung dieser Leistungen sicherstellen zu können. Bis zum Ende des Jahres geht die Verwaltung in dieser Produktgruppe von einem Mehrbedarf von 15,8 Mio. Euro aus. Maßgeblich hierfür ist die Entwicklung der Aufwendungen bei den Hilfen nach § 34 Variante 1 SGB VIII (Reguläre Heimerziehung) sowie den Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII. Ursächlich für die Kostensteigerungen sind im Jahr 2024 die erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten bei den Leistungserbringenden, die teilweise zu erheblichen Steigerungen der Tagessätze und Fachleistungsstunden führten. Bei einzelnen Hilfearten sind zudem Fallzahlensteigerungen zu verzeichnen. So nehmen beispielsweise die Aufwendungen umA (unbegleitete minderjährige Ausländer) wieder erheblich zu.

Im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung kann der Mehrbedarf im Umfang von 11,4 Mio. Euro durch Mehrerträge und Minderaufwendungen innerhalb des gesamten Budgets des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien aufgefangen werden, so dass letztlich rd. 4,4 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt werden müssen.

I.V

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin